



Abteilung IV
D-2726/2018

Urteil vom 12. Juli 2019

Besetzung

Richter Jürg Marcel Tiefenthal (Vorsitz),
Richterin Barbara Balmelli, Richter Simon Thurnheer,
Gerichtsschreiber Daniel Widmer.

Parteien

A. _____, geboren am 7. März 1989,
Sri Lanka,
vertreten durch Lena Weissinger, Rechtsanwältin,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 6. April 2018 / N (...).

Sachverhalt:

A.

Der Beschwerdeführer – ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie – suchte am (...) 2015 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) B._____ um Asyl nach. Am (...) 2015 wurde er zu seiner Person, zum Reiseweg sowie summarisch zu den Gesuchsgründen befragt (Befragung zur Person, BzP). Am (...) 2015 teilte das SEM dem Beschwerdeführer die Beendigung des von ihm angehobenen Dublin-Verfahrens mit. Am (...) 2017 hörte ihn das SEM einlässlich zu seinen Asylgründen an (Anhörung).

Anlässlich seiner Befragungen machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er stamme aus dem Dorf C._____ (Division D._____, Distrikt E._____, Nordprovinz). Dort habe er von seiner Geburt bis zu seiner Ausreise gelebt. Im Jahr (...) habe er die Schule mit dem (...) abgeschlossen. Von (...) bis Ende (...) habe er studiert. Nach dem Studium sei er keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Bis zur Ausreise habe er nichts gemacht. Bei der BzP brachte er vor, er habe bis ins Jahr (...) Kontakt zum Studentenflügel gehabt. Im Jahr (...) sei er von der sri-lankischen Armee (SLA) festgenommen und nach einer Identitätsabklärung wieder freigelassen worden. Im Jahr (...) sei er von den Behörden befragt worden, weil er ehemaligen Lagerinsassen geholfen habe. Er habe auch an Demonstrationen teilgenommen und sei deswegen ebenfalls befragt worden. Im Jahr (...) sei er der F._____ bei Wahlkampagnen behilflich gewesen. Deshalb sei er am (...) 2013 vom Criminal Investigation Departement (CID) zuhause gesucht worden. Ihm sei aber die Flucht geglückt. Er sei nach G._____ gegangen und in der Folge nach H._____ gereist. Wegen einer Erkrankung seiner Mutter sei er am (...) 2014 nach Sri Lanka zurückgekehrt. Am (...) 2014 habe er auf dem Weg zu seiner Familie bemerkt, dass ihm ein Fahrzeug folge. Deshalb sei er von seiner Route abgezweigt und zu einem Freund gefahren, bei dem er sich versteckt habe. Am (...) 2014 habe er D._____ verlassen und sei dann aus seinem Heimatstaat ausgereist. Anlässlich seiner Anhörung schilderte er ausführlich, wie er als Befürworter der F._____ im Jahr 2013 vom CID verbal eingeschüchtert worden sei. Dabei gab er erstmals an, er sei für eine gewisse Zeit nach G._____ gegangen, um Abstand zu gewinnen. Dort habe er in einem (...) gearbeitet. In der Annahme, die Situation habe sich beruhigt, sei er im (...) 2014 ins Dorf zurückgekehrt. Eine Woche nach der Rückkehr habe er sich auf dem Heimweg von E._____ verfolgt gefühlt, sei aber unbehelligt nach Hause gelangt. Drei Tage später sei er zusammen mit seinem Vater vom CID mitgenommen und über eine Person namens I._____, welcher etwa (...)

Jahre zuvor bei der Bewegung (Liberation Tigers of Tamil Eelam, LTTE) gewesen sei, und über einen gewissen J. _____, der (...) Monate vor der Festnahme des Beschwerdeführers im Jahr 2013 umgekommen sei, befragt worden. Nach den Befragungen seien sie vom CID mündlich verwarnt und entlassen worden. Der Vater habe ihm geraten, wieder für zwei bis drei Monate nach G. _____ zu gehen. Unterwegs dorthin sei er verhaftet und an einen ihm nicht bekannten Ort gebracht worden. Zu dieser Verhaftung führte der Beschwerdeführer erstmals anlässlich seiner Anhörung aus, wie er vom CID geschlagen, getreten und schwer misshandelt worden sei. Das CID habe ihn immer wieder über I. _____ und J. _____ ausgefragt. Er habe erkannt, dass er in ein Lager gebracht worden sei, in dem Insassen gequält worden seien. Er habe Folterinstrumente entdeckt, mit denen Personen hochgezogen worden seien. Auch ihm habe man die Hände hinter dem Rücken zusammengebunden, ihn mit dieser Vorrichtung hochgezogen und kopfüber hinunterhängen lassen. Man habe ihm einen (...), so dass er in Atemnot geraten sei. Er sei auch in den Genitalbereich getreten worden. Von diesen Misshandlungen habe er keine offenen Wunden davongetragen, aber eine Verletzung an (...) erlitten. Schliesslich habe ihn das CID nach einigen Tagen entlassen, ihm aber eine Meldepflicht auferlegt. Daraufhin habe er seinen Heimatstaat verlassen, wobei die Ausreise gemäss seinen Angaben bei der BzP am (...) 2014 stattgefunden habe, wogegen diese laut seinen Ausführungen bei der Anhörung im (...) 2015 erfolgt sei. Er sei mit einem gefälschten Reisepass auf dem Luftweg von G. _____ über K. _____ nach L. _____ gereist, wo er sich bis zum (...) 2015 aufgehalten habe. In der Folge sei er über die Balkanroute am (...) 2015 illegal in die Schweiz gelangt.

Nach seiner Einreise habe er im (...) 2016 in M. _____ an einem Protestumzug teilgenommen. Auf einem der diesbezüglich zu den Akten gereichten Berichte sei er zusammen mit andern Teilnehmenden auf einer Fotografie abgebildet. Er sei in keinem dieser Berichte namentlich erwähnt worden. Im (...) 2017 sei er Mitglied der N. _____ geworden.

Der Beschwerdeführer reichte keine Identitätsdokumente zu den Akten. In einem in Kopie eingereichten Auszug aus dem Geburtenregister sei – so das SEM – der (...) 1988 als Geburtsdatum verzeichnet, wogegen der Beschwerdeführer den (...) 1989 genannt habe. Als Beweismittel reichte er anlässlich der Anhörung drei nicht übersetzte Berichte aus dem Internet zu den Akten, wonach die Vereinten Nationen die Schweiz ersuchten, auf Abschiebungen nach Sri Lanka zu verzichten.

B.

Mit Verfügung vom 6. April 2018 – eröffnet am 9. April 2018 – verneinte das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an.

C.

Mit Eingabe vom 9. Mai 2018 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung. Er beantragte, die vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben, es sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. [Sub]eventualiter sei ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um die Erteilung der aufschiebenden Wirkung, die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um die Beordnung der im Rubrum aufgeführten Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin. Gleichzeitig reichte er einen weiteren Auszug aus dem Geburtenregister samt englischer Übersetzung und ein (...) in Kopie zu den Akten.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 23. Mai 2018 teilte der vormals zuständige Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer mit, er dürfe den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten, wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung der amtlichen Verbeiständung mangels Nachweises der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ab und forderte diesen auf, bis zum 7. Juni 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– zu leisten, unter der Androhung, bei ungenutzter Frist werde auf die Beschwerde nicht eingetreten.

E.

Mit Eingabe vom 7. Juni 2018 ersuchte die Rechtsvertreterin unter Beilage einer Fürsorgebestätigung sinngemäss um Wiedererwägung der Zwischenverfügung vom 23. Mai 2018 betreffend unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Verbeiständung.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 14. Juni 2018 hiess der vormals zuständige Instruktionsrichter das sinngemässe Wiedererwägungsgesuch sowie die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und amtlichen

Verbeiständung gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und bestellte dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Lena Weissinger als amtliche Rechtsbeiständin. Schliesslich lud er die Vorinstanz zur Einreichung einer Vernehmlassung bis zum 29. Juni 2018 ein.

G.

Am 19. Juni 2018 teilte das SEM dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mit, es verzichte auf eine Vernehmlassung. Im Übrigen verwies es im Hinblick auf die nachgeschobenen Asylvorbringen des Beschwerdeführers auf die Entscheidpraxis des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil D-3537/2007 vom 5. September 2017) sowie auf seine Erwägungen, an denen es vollumfänglich festhielt.

H.

Die Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 26. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht.

I.

Am 1. Juli 2019 wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren aus organisatorischen Gründen zur Behandlung auf Richter Jürg Marcel Tiefenthal übertragen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig, (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.3 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AIG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

1.4 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.5 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung.

Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG E 2015/3 E 6.5.1 und 2012/5 E.2.2).

4.

4.1 Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides führte die Vorinstanz aus, die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG nicht und seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

Der Beschwerdeführer habe erstmals anlässlich der Anhörung ausgeführt, wie er vom CID geschlagen, misshandelt und gefoltert worden sei, um Informationen über I._____ und J._____ zu erlangen. Anlässlich der BzP habe er aber keinerlei körperliche Misshandlungen erwähnt. Die ihm damals explizit gestellte Frage, ob er ausser den erwähnten Geschehnissen je Probleme mit dem Militär oder der Polizei gehabt habe, habe er verneint. Auf die Frage, ob er im Heimatland je in Haft gewesen sei oder vor Gericht gestanden habe, habe er zur Antwort gegeben, er sei im Jahr (...) mitgenommen worden, und angefügt, ausser den in der BzP bereits genannten Gründen habe er nichts mehr vorzubringen. Insbesondere habe er die angeblich im Jahr 2013 erlittenen Misshandlungen nicht einmal ansatzweise erwähnt. Die Frage nach weiteren, noch nicht genannten Gründen habe er ebenfalls verneint. Seinen Erklärungen anlässlich der Anhörung, bei der BzP sei er dazu angehalten worden, sich hinsichtlich der Asylgründe kurzzufassen, und er habe keine weiteren Probleme genannt, weil er gedacht habe, man würde ihn dann weiter befragen und es sich um das Gleiche drehen würde, könnten angesichts seiner Antworten auf die Fragen in der BzP nicht gehört werden. Insbesondere müsse er sich vorwerfen lassen, dass er die einschneidendsten Erlebnisse, die sich erfahrungsgemäss besonders tief im Gedächtnis Betroffener einprägten, trotz mehrfacher Nachfrage in der BzP mit keinem Wort erwähnt habe, dürfte doch die geltend gemachte Folterung bei Wahrunterstellung als schwerwiegend zu bezeichnen sein. Diesbezüglich verwies das SEM auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3537/2017. Die vom Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung nachgeschobenen Vorbringen minderten die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen erheblich. Die zentralen Asylvorbringen seien nicht nur als nachgeschoben zu betrachten. Unter dem Aspekt der allgemeinen Erfahrung und der Logik sei dazu Folgendes festzuhalten: Das Interesse der Behörden am ehemaligen Kollegen J._____, der etwa (...) Monate

bei der Bewegung tätig gewesen sei, sei bereits deshalb nicht nachvollziehbar, weil dieser nur kurz und überdies in untergeordneter Stellung aktiv gewesen sei. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, nach seinem Studium in den Jahren (...) keinen Kontakt zu ihm gepflegt zu haben. Zudem habe er nicht zu erklären vermocht, weshalb gerade er ins Visier des CID geraten sei, um Informationen über J. _____ preiszugeben. Auch dränge sich die Frage auf, weshalb das CID derart lange zugewartet habe, um wegen J. _____ an den Beschwerdeführer heranzutreten. Überdies schienen die Behörden J. _____ nach einer Intervention seiner Eltern während der Schulzeit in Ruhe gelassen zu haben. Gänzlich befremdend erscheine das Interesse der Behörden an J. _____ deshalb, weil er zum Zeitpunkt der Verhaftung des Beschwerdeführers infolge eines (...)unfalls nicht mehr am Leben gewesen sei. Angesichts dieser Umstände scheine sein Aussageverhalten beim CID, wo er wiederholt gesagt habe, er kenne J. _____ nicht, anstatt zu sagen, dieser sei tot, nicht nachvollziehbar. Schliesslich sei das Interesse des CID an I. _____ ebenso wenig nachvollziehbar, zumal der Beschwerdeführer erst im Jahr (...) von J. _____ erfahren habe, dass I. _____, den er in den Jahren (...) und (...) erlebt habe, als er jeweils (...) erschienen sei, bei der Bewegung gewesen sei, wo er nur eine untergeordnete Rolle eingenommen habe. Deshalb scheine es völlig unverständlich, dass angeblich gerade der Beschwerdeführer wegen dieser beiden Personen ins Visier der Behörden geraten sei.

Auch scheine das eigene politische Profil des Beschwerdeführers nicht geeignet, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden zu erregen. Zwar habe er vorgebracht, das CID habe ihn am (...) 2013 wegen seiner Tätigkeit als Wahlhelfer der F. _____ verhört. Das CID scheine sich nur ganz am Rande für diese Tätigkeit interessiert und bei den Verhören auf zwei Drittpersonen konzentriert zu haben, sei doch nicht sein politisches Engagement, sondern das Erlangen von Informationen über J. _____ und I. _____ die Ursache für die angeblichen schweren Misshandlungen gewesen. Zwar habe der Beschwerdeführer angegeben, das CID habe ihm bei der Entlassung aus der Haft eine Meldepflicht auferlegt. Eine behördliche Vorladung oder eine richterliche Verfügung habe er aber offensichtlich nie erhalten. Auch habe er in seinem Heimatland nie vor Gericht gestanden und verfüge über keine LTTE-Vergangenheit. Er habe ohne Probleme aus Sri Lanka aus- und insbesondere wieder einreisen können. Somit sei es ihm nicht gelungen, überzeugend darzulegen, weshalb gerade er wegen seiner Bekannten J. _____ und I. _____ verhaftet und gefoltert worden sei.

Der Beschwerdeführer habe verschiedene Ausreisedaten angegeben ((...) 2014, (...) 2015). Die Ungereimtheiten rund um seine Ausreise habe er nicht zu klären vermocht, sondern sich diesbezüglich in weitere Widersprüche verwickelt. Auch die Gründe für seine vorübergehende Rückkehr von H. _____ in seinen Heimatstaat habe er widersprüchlich geschildert (Erkrankung der Mutter beziehungsweise Schwierigkeiten bei der Weiterreise). Dies lasse darauf schliessen, dass er ohne Probleme nach Sri Lanka habe zurückkehren können. Überdies frage sich, weshalb er angesichts der geschilderten Verfolgung im Heimatland freiwillig dorthin zurückgekehrt sei. Auch hinsichtlich der Erwerbstätigkeit habe er widersprüchliche Angaben gemacht. So habe er bei der BzP erklärt, nach dem Studium in den Jahren (...) bis zur Ausreise nichts getan zu haben, wogegen er anlässlich der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, er sei während eines Aufenthalts in G. _____ in einem (...) tätig gewesen. Das Geburtsdatum in der vom ihm in Kopie eingereichten Geburtsurkunde stimme nicht mit dem von ihm angegebenen überein. Bei diesem Dokument handle es sich nicht um ein gültiges Identitätspapier. Somit stehe seine Identität nach wie vor nicht fest. Dies erhärte die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Darlegungen zusätzlich.

Zusammenfassend habe er nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein.

4.2 Das Bundesverwaltungsgericht geht nach Durchsicht der Akten davon aus, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Ereignisse vor seiner Ausreise aus Sri Lanka zu Recht als überwiegend ungläubhaft einstufte.

4.2.1 Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde hat sich das SEM in seinem Entscheid nicht auf ein paar wenige und nicht allzu wichtige Widersprüche abgestützt und auf eine Gesamtwürdigung verzichtet. Soweit hinsichtlich der erst in der Anhörung vorgebrachten Folterungen daran festgehalten wird, der Beschwerdeführer sei anlässlich der BzP dazu angehalten worden, sich kurzzufassen, vermag er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zwar wird in der Beschwerde zu Recht auf das BzP-Protokoll verwiesen, wonach er bezüglich der Gesuchsgründe einleitend darauf hingewiesen wurde, summarisch das Wichtigste zu schildern und eine Vertiefung später in einer weiteren Befragung erfolgen könne (vgl. act. [...]). Dem Beschwerdeführer wurde aber anschliessend seine Mitwirkungspflicht hinreichend erläutert. Insbesondere müsse er auf die ihm gestellten Fragen

nach bestem Wissen und vollständig antworten, wobei sich ungenaue, lückenhafte, widersprüchliche oder falsche Angaben sowie gefälschte Dokumente negativ auf den Entscheid auswirkten; er trage somit eine Verantwortung für seine Aussagen, auf welche das SEM den Entscheid stütze – also für das, was er sage, und auch für das, was er verheimliche. Er habe alle für sein Asylgesuch relevanten Geschehnisse zu nennen (vgl. a.a.O., [...]). Ferner verwies das SEM hinsichtlich des nachgeschobenen Vorbringens zu Recht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3537/2017. So sind klare asylrelevante Aussagen, die in der Erstbefragung von den späteren Aussagen diametral abweichen oder bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die nicht ansatzweise erwähnt werden, Widersprüche, die im Rahmen der Beweismwürdigung zu berücksichtigen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3 E. 3 S. 13). Daran vermag der weitere Einwand, der Beschwerdeführer habe sich im Zusammenhang mit den geltend gemachten Misshandlungen und Folterungen durch das CID in der Schweiz einer (...)operation unterziehen müssen, nichts zu ändern, zumal er dies bereits anlässlich der Anhörung vorbrachte (vgl. act. [...]), welches Vorbringen Bestandteil des rechtserheblichen Sachverhalts und damit Grundlage für die angefochtene Verfügung bildete. Soweit in diesem Zusammenhang in der Beschwerde sinngemäss eingewendet wird, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt beziehungsweise gewürdigt, weshalb es entsprechend der Anregung der Hilfswerkvertretung bezüglich des in der Schweiz vorgenommenen Eingriffs medizinische Berichte und betreffend die tatsächlich erlebte Folter ein spezialärztliches Gutachten einzuholen habe, ist Folgendes festzuhalten: Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid ausführlich und überzeugend dargelegt, weshalb die erst bei der Anhörung vorgebrachten körperlichen Misshandlungen nachgeschoben sind und dieses Vorbringen die Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers erheblich mindert. Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden. Unter diesen Umständen konnte das SEM darauf verzichten, den Sachverhalt in diese Richtung weiter abzuklären. Dieser ist als vollständig erstellt zu erachten. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neu beurteilung ist mithin abzuweisen.

4.2.2 Zwar ist dem Beschwerdeführer insofern beizupflichten, als es für ihn nicht nachvollziehbar ist, weshalb für die sri-lankischen Behörden gerade seine Bekannten I. _____ und J. _____ von Interesse gewesen seien. Mit der Vorinstanz ist aber festzuhalten, dass das Aussageverhalten des

Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar ist, soweit er wiederholt abgestritten habe, J. _____ zu kennen, anstatt dem CID zu sagen, dieser sei nicht mehr am Leben.

4.2.3 Im Zusammenhang mit dem Risikoprofil des Beschwerdeführers wird in der Beschwerde zu Recht eingewendet, der Beschwerdeführer habe, erklärt, für die Reise nach H. _____ im Jahr 2014 einen gefälschten Reisepass verwendet zu haben (vgl. act. [...]). Daraus kann aber entgegen den weiteren Ausführungen in der Beschwerde nicht geschlossen werden, die Ausreise aus Sri Lanka und die problemlose Wiedereinreise in den Heimatstaat sei einzig wegen der Verwendung des gefälschten Dokuments möglich gewesen und sage nichts über das politische Profil des Beschwerdeführers aus, sondern bestätige lediglich, dass dieses für die Behörden ausreichend interessant gewesen sei. Die Beschwerde äussert sich nämlich nicht zu den Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich des Zeitpunkts der Ausreise und der Gründe für die Rückkehr von H. _____, wobei fraglich bleibt, weshalb er trotz der geltend gemachten Verfolgung in Sri Lanka dorthin zurückkehrte. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, welche nicht zu beanstanden sind. Im Übrigen sind ohnehin Vorbehalte an den Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Identitäts- und Reisepapieren anzumelden. So erklärte er anlässlich der BzP, er habe vor langer Zeit einen eigenen Reisepass gehabt, diesen aber verloren und er erinnere sich nicht mehr genau, wann dieser ausgestellt worden sei (vgl. act. [...] Frage [...]). Auch eine eigene Identitätskarte habe er gehabt, welche er aber ebenfalls verloren habe (vgl. a.a.O., Frage [...]). Beide Dokumente habe er nicht mehr, sein Fahrausweis befinde sich aber beim Schlepper und er werde versuchen, ihn bei diesem erhältlich zu machen (vgl. a.a.O., Frage [...]). Demgegenüber gab er anlässlich der Anhörung zu Protokoll, sein Fahrausweis und seine Identitätskarte befänden sich beim Schlepper (vgl. act. [...]). Es sei ihm nicht gelungen, einen Kontakt zu diesem herzustellen (vgl. a.a.O., [...]). Die Frage, ob er einen Reisepass habe oder jemals gehabt habe, beantworte er mehrdeutig mit "Meinen hatte ich nicht, nein" (vgl. a.a.O. [...]). Somit hat er entgegen den Ausführungen in der Beschwerde anlässlich beider Befragungen nicht umfassend und nachvollziehbar erklärt, weshalb er keine Ausweisdokumente vorlegen könne, umso weniger, als seine Antworten auf die diesbezüglichen Nachfragen des SEM nicht zu überzeugen vermögen (vgl. a.a.O., [...]).

4.2.4 In der Beschwerde wird zu Recht bestritten, dass in der eingereichten Kopie des Auszugs aus dem Geburtenregister ein anderes als das vom

Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum verzeichnet ist. Die Überprüfung der Akten ergibt, dass es sich bei dem vom SEM erwähnten Datum in der Kopie um das Geburtsdatum der Mutter des Beschwerdeführers handelt, welches von der Vorinstanz überdies falsch wiedergegeben wurde, da dort der (...) verzeichnet ist. Somit kann daraus kein Argument für die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen abgeleitet werden. Dies ändert aber nichts daran, dass der Beschwerdeführer bislang kein rechtsgenügendes Reise- oder Identitätspapier eingereicht hat, seine Identität somit nicht feststeht und seine Vorbringen in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als überwiegend unglaubhaft einzuschätzen sind.

4.3 Somit ergibt sich, dass die vom Beschwerdeführer für den Zeitraum bis zur Ausreise aus dem Heimatstaat – im Rahmen einer sogenannten Vorverfolgung – geltend gemachten Verfolgungsvorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen, weshalb diesbezüglich die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Nach dem Gesagten ist der in Beschwerde gestellte Antrag auf Einholung eines spezialärztlichen Gutachtens betreffend die vom Beschwerdeführer erlittene Folter abzuweisen.

5.

5.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren: vgl. a.a.O., E. 8.4.1–8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die illegal ausgereist sind, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach

risikobegründende Faktoren: vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

Die vom SEM durchgeführte Prüfung des Risikoprofils des Beschwerdeführers ist nicht zu beanstanden. Zum einen hielt das SEM zutreffend fest, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei, und aufgrund der Aktenlage sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Zum andern führte es zu Recht aus, dass er mit den geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten (Teilnahme an einer regierungskritischen Demonstration am (...) 2017 in M._____, Registrierung als einfaches Mitglied bei der N._____, im (...) 2017, diesbezügliche Unterstützung bei karitativen Tätigkeiten und bei der Vorbereitung kultureller und sportlicher Anlässe) offensichtlich kein Risikoprofil erfülle, das ihn in den Augen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden als Person erscheinen liesse, die bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und bei dieser Sachlage die Frage offengelassen werden könne, ob er sich im Jahr (...) tatsächlich als Wahlhelfer für die F._____ betätigt habe, umso mehr, als die F._____ seit Kriegende eine Parlamentspartei sei. Auch der Umstand, dass er auf einer von einer Nachrichtenplattform im Internet veröffentlichten Fotografie von einer Massenveranstaltung, ein (...) tragend, erkennbar sei, ist nicht geeignet, sein Risikoprofil zu schärfen. Somit besteht kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

5.2 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es ist nicht davon auszugehen, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, künftig einer solchen ausgesetzt zu werden. Es erübrigt sich in diesem Zusammenhang, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den Inhalt der Beweismittel detaillierter einzugehen, da sie

an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

7.2.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3

EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O., E. 12.2). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung.

Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so-

genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

7.2.4 Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen.

7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

7.3.1 Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Im Referenzurteil E-1866/2015 ist das Gericht nach einer eingehenden Analyse der Sicherheitslage in Sri Lanka zum Schluss gekommen, dass der Vollzug von Wegweisungen in die Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist (vgl. E. 13.2). Betreffend den Distrikt E. _____ hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien – insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation – bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.). In einem weiteren als Referenzurteil publizierten Entscheid qualifizierte das Bundesverwaltungsgericht auch den Vollzug von Wegweisungen ins Vanni-Gebiet grundsätzlich als zumutbar (vgl. Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

7.3.2 Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz vorliegend zu Recht auch das Bestehen individueller Wegweisungshindernisse verneint. Der noch junge Beschwerdeführer, dessen Gesundheit, soweit aktenkundig, nicht schwerwiegend beeinträchtigt ist, verfügt gemäss eigenen Angaben sowohl über eine solide Schulbildung mit Studienabschluss als auch über Arbeitserfahrung und ein familiäres Beziehungsnetz ([...]) an seinem Herkunftsort. Seine Familie ist wirtschaftlich gut gestellt: Sein (...) arbeitete in (...), sein (...) (...), während sein (...) im Bereich (...) tätig ist. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat auf ein

tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen, welches ihn nach einer Rückkehr im Bedarfsfall unterstützen kann, und sich beruflich wieder integrieren kann,.

7.3.3 Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit sowohl aus individueller Sicht als auch allgemein als zumutbar.

7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 14. Juni 2018 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, zumal den Akten nicht zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich nicht mehr fürsorgeabhängig wäre.

9.2 Mit der gleichen Verfügung wurde das Gesuch um amtliche Rechtsbeistandung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer die rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Demnach ist dieser ein Honorar für ihre notwendigen Ausgaben im Beschwerdeverfahren auszurichten. Die Rechtsvertreterin reichte keine Kostennote zu den Akten. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom

21. Februar 2008 [VGKE]). Der Rechtsvertreterin ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) sowie der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von pauschal Fr. 800.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Der amtlichen Rechtsbeiständin wird durch das Bundesverwaltungsgericht ein Honorar von Fr. 800.– ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Jürg Marcel Tiefenthal

Daniel Widmer